

SATZUNG

der

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendreferate im Landkreis Tuttlingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung den Namen „Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendreferate im Landkreis Tuttlingen“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tuttlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kommunalen Jugendarbeit/Jugendhilfe, durch den Zusammenschluss der kommunalen Jugendreferate zu einer Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Zweck des Vereines wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Trägerschaft der Jugendkulturinitiative - Kultur Konkret – KUKO
 - Durchführung von gemeinsamen regionalen Projekten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben können,
 - a. die hauptamtlichen kommunalen Jugendreferenten/innen
 - b. der/die Kreisjugendreferent/innen im Landkreis Tuttlingen
 - c. die hauptamtlichen Bezirks- bzw. Dekanatsjugendreferenten/innen der katholischen und evangelischen Kirche
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei, es werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Landeszuschüsse.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. wenn die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind
 - b. jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand
 - c. wenn ein das Ansehen der AGKJ schädigendes Verhalten vorliegt
- (5) Über den Ausschluss nach Abs. (4c.) entscheiden der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung, die begründet werden muss, kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch der Mitgliederversammlung zu, die darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
 2. die Wahl des Vorstandes
 3. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 4. die Genehmigung des Kassenberichts
 5. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts
 6. die Entlastung des Vorstandes
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer 1/2 Mehrheit des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Einladung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Beisitzer/innen, dem/r Schriftführer/in und dem/r Kassierer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt, wobei immer der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken müssen.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
1. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,
 3. Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Rechtsgeschäfte bis zu einer begrenzten Höhe kann der Vorstand alleine tätigen. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Der/die Schriftführer/in ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er/sie fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Zu einer Änderung der Satzung, des Vereinszweckes sowie der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach der Bereinigung eventueller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf den Landkreis Tuttlingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Aldingen, den 16.12.2003

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

<u>Markus Sch</u>	<u>Dieter Künig</u>	<u>Heinz Lelle</u>	<u>Walter Jan</u>
<u>N. J.</u>	<u>G. D.</u>	<u>A. K.</u>	<u>Erwin Steib</u>
<u>W. A.</u>			